

# Stellung und Aufgaben des ÖPR



# Allgemeine Vorschriften



Inhalt des LPVG	LPVG
Schulleitung und ÖPR arbeiten <b>partnerschaftlich</b> und <b>vertrauensvoll</b> zusammen	§ 2
Der Personalrat darf in seiner Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.  Erleiden Beamte die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dabei einen <b>Unfall</b> , der im beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein <b>Dienstunfall</b> wäre, oder erfahren einen <b>Sachschaden</b> , der nach § 80 des Landesbeamtengesetz zu ersetzen wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung	§ 6
<b>Verschwiegenheitspflicht</b> , außer bei offenkundig und nicht geheimhaltungspflichtigen Angelegenheiten gegenüber den Stufenvertretungen.	§ 7

# Amtszeit



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Amtszeit</b> beginnt frühestens mit dem Tag der Wahl, aber nicht vor Ablauf der <b>fünfjährigen</b> Amtszeit des bisherigen Personalrats.	§ 22
<b>Ersatzmitglieder</b> bei Ausscheiden, Verhinderung des ÖPR Nichtgewählte mit der nächsthöheren Stimmenanzahl	§ 27
<b>Vorsitz</b> vertritt den ÖPR im Rahmen der im Gremium gefassten Beschlüsse.	§ 29 (2)

Inhalt des LPVG	LPVG
<p><b>Anberaumung der ÖPR- Sitzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• rechtzeitig durch Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Vorsitzende leitet die Sitzung/ Verhandlungen.</li><li>•Zusätzlich sind je nach Beschlussfassung Beauftragte der Stufenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit berechtigt teilzunehmen und zu laden</li></ul>	§ 30 (1)
<ul style="list-style-type: none"><li>•Schulleitung erhält eine Kopie der Einladung der ÖPR- Sitzung incl. Tagesordnungspunkt zur Information</li><li>•Ggf. rechtzeitige Einladung der Schulleitung zu bestimmten Tagesordnungspunkten (<b>Teilnahmepflicht</b>)</li><li>•Vierteljahresgespräch</li></ul>	(2)

Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Durchführung Sitzungen, Teilnahmerecht</b>	§ 32
•Nicht öffentlich, finden in der Regel während der Arbeitszeit statt	(1)
•Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe kann von Fall zu Fall je eine beauftragte Person der im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an einer Sitzung beratend teilnehmen. Termin und Tagesordnung sind rechtzeitig mitzuteilen. Personelle und soziale Angelegenheiten einzelner Beschäftigter dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung in Abwesenheit beraten werden.	(3)
• <b>Schwerbehindertenvertretung</b> kann an allen Sitzungen beratend teilnehmen.	(5)
• <b>Beauftragte für Chancengleichheit</b> kann an Beratungen einzelner Tagesordnungen teilnehmen	
a. Gegenstand auf ihren Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde	(6)
b. ÖPR dies im Einzelfall beschließt.	
Sie kann Anregungen geben in Angelegenheiten die besonders die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.	

Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Befangenheit</b>	§33
Ein ÖPR- Mitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: Ehegatte, Lebenspartner nach §1 Lebenspartnergesetz, Verwandte, Schwägerte.	(1)
...	
Bei Befangenheit hat der Betroffene dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen.	(3)
Betroffene muss zu dazu die Sitzung verlassen.	(4)
Bei nichtbeachten, ist der Beschluss rechtswidrig	(5)
<b>Beschlussfassung</b>	§34
Mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	(1)
Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist möglich.	(2)

Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Niederschrift</b>	§38
Ist über jede Verhandlung des ÖPR aufzunehmen, mindestens mit dem Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen, jeder Teilnehmer hat sich eigenhändig einzutragen.	(1)
Bei Teilnahme der Schulleitung, die von ihm beauftragte Person oder Beauftragte der Gewerkschaft ist der entsprechende Teil abschriftlich weiterzuleiten. Einwendungen sind unverzüglich schriftlich der Niederschrift beizufügen.	(2)
Bei Teilnahme der BfC, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte der Stufenvertretung können über den Teil der Sitzung Einsicht nehmen, an dem sie teilgenommen haben.	(3)

Inhalt des LPVG	LPVG
<p><b>Geschäftsordnung</b></p> <p>Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in ihr getroffen werden. Mit der Mehrheit der Stimmen der ÖPR- Mitglieder.</p> <p>ÖPR mit mindestens 5 Mitgliedern soll sicherstellen, dass er an den regelmäßigen Arbeitstagen für Personalratsbeteiligungen, für die Einleitung förmlicher Beteiligungsverfahren erreichbar ist.</p> <p>Andere Personalräte unterrichten die Dienststelle rechtzeitig vorher, wenn absehbar ist, dass der ÖPR für mehrere zusammenhängende Arbeitstage nicht erreichbar ist.</p> <p>Es können für die Dauer der Amtszeit abweichende Vereinbarungen für die Erreichbarkeit getroffen werden.</p> <p>Geschäftsordnung, Änderungen dieser sind der Dienststelle z.K. zu geben.</p>	<p>§ 39</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p>



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Sprechstunden</b>	§ 40
ÖPR kann diese während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle	(1)
<b>Kosten</b>	§ 41
Durch die Tätigkeit entstehende notwendige Kosten trägt die Dienststelle. Bei Reisen zur Erfüllung der Aufgaben gibt es Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.	(1)
Dienststelle hat in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf, die üblich in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen.	(2)
Zur Verfügungstellung von geeigneten Plätzen für Bekanntmachungen und Aushänge. ÖPR kann schriftliche Mitteilungen an Beschäftigte verteilen. Er kann die Beschäftigten über die von der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationseinrichtungen unterrichten.	(3)

# Rechtsstellung Personalratsmitglieder



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Allgemeines</b>	§ 43
Amtsführung ist unentgeltlich als Ehrenamt.	(1)
Versäumnis von Arbeitszeit zur Durchführung der originären Personalratsaufgaben hat keine Minderung der Besoldung, des Arbeitsentgelts zur Folge.	(2)
<b>Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Personalräte</b>	§44
Freistellung vom Dienst nach Beschluss des ÖPR (Kostenübernahme, §41 LPVG)	(1)

# Rechtsstellung Personalratsmitglieder



## Inhalt des LPVG

## LPVG

### Freistellung vom Dienst

(lt. VwV Anrechnungsstd. und Freistellungen)

§ 45

### Anspruch auf Antrag

1 Mitglied	1,5 WStd.
3 Mitglieder	4,5 WStd.
5 Mitglieder	7,5 WStd.

Sind bei den ÖPR Mitglieder vertreten, die ein Regeldeputat von 26-28 Wochenstd. haben, werden auf Antrag folgende Freistellungen gewährt:

- Bei Gremien mit fünf Mitgliedern 8 Wochenstd.
- Bei Gremien mit sieben Mitgliedern 16 Wochenstd.

# Rechtsstellung Personalratsmitglieder



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Benachteiligungsverbot</b>	§ 46
Personalräte dürfen in ihrem beruflichen Werdegang nicht benachteiligt werden.	(1)
<b>Schutz des Arbeitsplatzes</b>	§ 47
Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn dies auch unter der Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Die Versetzung gegen ihren Willen bedarf der Zustimmung des Personalrats.	(1)
Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen der Abordnung.	
...	(2)
Die außerordentliche Kündigung von Personalratsmitgliedern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrat.	(4)

# Personalversammlung (PV)



Inhalt des LPVG	LPVG
Die PV besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle.	§ 49 (1)
Der Personalrat beruft die PV ein und legt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende des Personalrats lädt zur PV ein und leitet sie.	§ 50 (1)
Der Personalrat ist auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine PV einzuberufen.	(2)
Die PV findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern.	§ 51 (1)

# Personalversammlung (PV)



Inhalt des LPVG	LPVG
Der Personalrat soll einmal in jedem Kalenderjahr in einer PV einen Tätigkeitsbericht erstatten.	§ 53 (1)
Die PV kann alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen...	(2)
Die PV kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.	(3)
Der Personalrat unterrichtet die Beschäftigten über die Behandlung der Anträge und den Fortgang der in der PV behandelten Angelegenheiten.	(4)

# Personalversammlung (PV)



Inhalt des LPVG	LPVG
Die PV ist nicht öffentlich	§ 53 (1)
An der PV können mit beratender Stimme teilnehmen: 1. je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaften, also BLV und GEW, 2. ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung, also des Bezirkspersonalrates 3. Ein Beauftragter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung gebildet ist, also des Regierungspräsidiums 4. Die Schwerbehindertenvertretung, also ÖVP oder BVP Der Vorsitzende des Personalrats hat die Einberufung der PV den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen, die Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen können.	(2)
Es bleibt der PV vorbehalten auf Vorschlag des Personalrats, die Beauftragten nach Nr. 1 von der Teilnahme auszuschließen.	(3)

# ÖPR und Stufenvertretungen



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Örtlicher Personalrat (ÖPR) → Berufliche Schulen</b>	§ 55
<b>Bezirkspersonalrat (BPR) für Berufliche Schulen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪Bezirk (RPK – Abteilung 7)</li><li>▪81 Berufliche Schulen in Nordbaden</li><li>▪ca. 5.000 beamtete Lehrkräfte</li><li>▪ca. 1.000 tarifbeschäftigte Lehrkräfte</li></ul>	
<b>Hauptpersonalrat (HPR) für Berufliche Schulen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>•Land (Kultusministerium)</li><li>•gesamtes Berufliches Schulsystem</li></ul>	



Inhalt des LPVG	LPVG
<p>Die Personalvertretungen haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>	§ 67 (1)
<p>Die Personalvertretungen dürfen personenbezogene Daten speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Abschluss der Maßnahme, an der die Personalvertretung beteiligt war, sind die ihr in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zu löschen.</p>	(2)
<p>Unabhängig von Absatz 2 dürfen Personalvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grunddaten der Beschäftigten speichern.</p>	(3)

# Beteiligung des Personalrats



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Zusammenarbeit SL – ÖPR</b>	§ 68
SL und die Personalvertretung treten mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammen (Quartalsgespräche). Zu den Gesprächen sind beratend hinzuzuziehen: 1. die Schwerbehindertenvertretung 2. die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)	(1)
Friedenspflicht (beidseitig)	(2)
Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.	(3)

# Beteiligung des Personalrats



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Allgemeine Grundsätze</b>	§ 69
Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach <b>Recht und Billigkeit</b> (Fürsorgepflicht des SL) behandelt werden.	(1)
<ul style="list-style-type: none"><li>→ Wächterstellung des ÖPR</li><li>→ objektive und neutrale Amtsführung</li><li>→ keine parteipolitische Betätigung in der Dienststelle (beide Seiten)</li><li>→ Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sind erlaubt</li></ul>	

# Beteiligung des Personalrats



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Allgemeine Aufgaben des ÖPR</b>	§ 70
<ul style="list-style-type: none"><li>✓ Förderung des Gemeinwohls</li><li>✓ Überwachung, dass Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden</li><li>✓ Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem SL auf ihre Erledigung hinzuwirken</li><li>✓ Eingliederung von Lehrkräften mit Schwerbehinderung in Zusammenwirken mit deren Vertretung</li><li>✓ Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung und die Eingliederung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Dienststelle</li></ul>	(1)

# Beteiligung des Personalrats



Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Allgemeine Aufgaben des ÖPR</b>	§ 70
✓Vorschlag von Einrichtungen zur Kinderbetreuung	(1)
✓Beantragung von Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männer dienen	
✓Beantragung von Maßnahmen, die dem Umweltschutz, dem Klimaschutz oder der sorgsamem Energienutzung in der Dienststelle dienen	
<b>✓Allgemeines Initiativrecht</b>	(2)
→ Antrags- und Vorschlagsrecht des ÖPR. Die Schulleitung soll innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Bei schriftlichem Antrag ist bei Ablehnung eine schriftliche Begründung notwendig.	

# Beteiligung des Personalrats

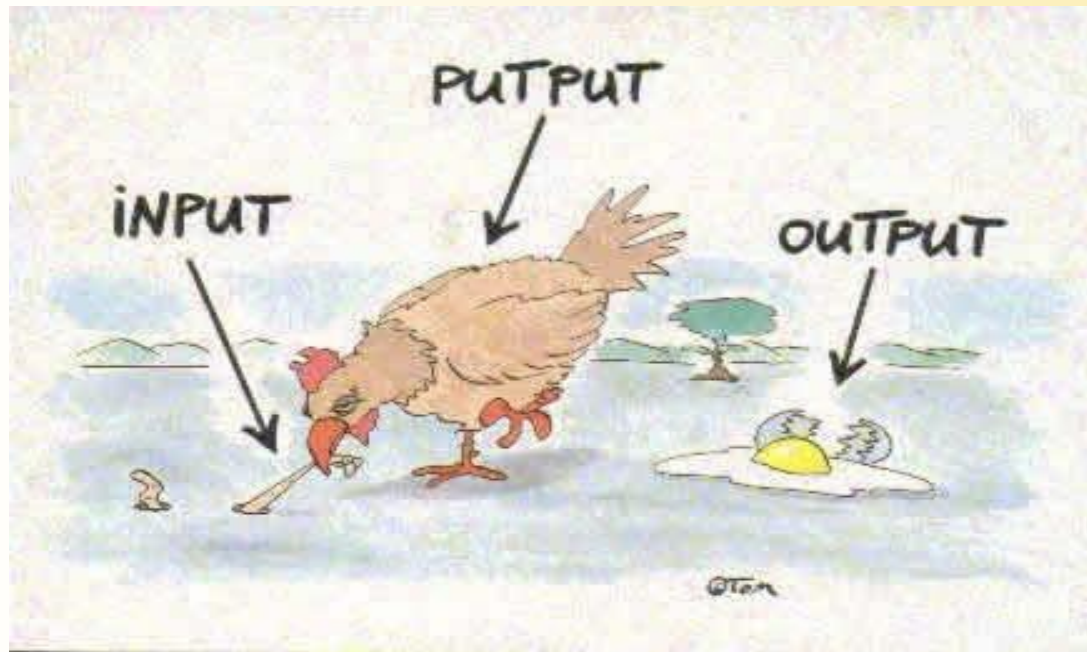


Inhalt des LPVG	LPVG
<b>Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung</b>	§ 71
▪ <b>Informationspflicht</b> durch SL: rechtzeitig, umfassend und unter Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen	(1)
▪ → bei Organisationsentscheidungen frühzeitig und fortlaufend, auch während der Vorbereitung. Gleicher Informationsstand wie die Schulleitung, allerdings beschränkt auf die Angelegenheiten in deren Entscheidungsbereich	(2)
▪ <b>Teilnahmerecht</b> an Vorstellungs-, Einstellungs-, und Auswahlgesprächen (z. B. A14-Ausschreibungsverfahren mit mehreren Bewerber*innen)	(3)
▪ <b>Personalgespräche / Beurteilungsgespräche</b> : Teilnahmerecht des ÖPR auf Verlangen des Beschäftigten (Hinweis durch SL). Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Betroffenen dem ÖPR zur Kenntnis zu geben.	(4)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

**NOCH FRAGEN ??**







# Ihre Ansprechpartner

---



[c.boese-pisch@blv-bw.de](mailto:c.boese-pisch@blv-bw.de)



[m.schmidt@blv-bw.de](mailto:m.schmidt@blv-bw.de)